

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1975/5/21 1Ob59/75,  
5Ob782/80, 5Ob525/82,  
9ObA1004/91, 3Ob107/99b,  
9ObA14/01a, 4Ob219/17k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.05.1975

## Norm

ZPO §204 F1

## Rechtssatz

Der gerichtliche Vergleich ist, abgesehen vom Fall des Vergleichs über einzelne Streitpunkte, auf Beendigung des Prozeßverhältnisses zwischen den Parteien gerichtet. Der durch Abschluß des gerichtlichen Vergleichs beendete Rechtsstreit kann selbst dann nicht mehr fortgesetzt werden, wenn der Vergleich von den Parteien einverständlich aufgehoben (SZ 4/58, Pollak, System 420) oder wegen eines unterlaufenen Willensmangels mit Erfolg angefochten wird (SZ 22/52, Holzhammer in Festschrift, 223 f).

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 59/75  
Entscheidungstext OGH 21.05.1975 1 Ob 59/75
- 5 Ob 782/80  
Entscheidungstext OGH 24.02.1981 5 Ob 782/80  
nur: Der gerichtliche Vergleich ist, abgesehen vom Fall des Vergleichs über einzelne Streitpunkte, auf Beendigung des Prozeßverhältnisses zwischen den Parteien gerichtet. Der durch Abschluß des gerichtlichen Vergleichs beendete Rechtsstreit kann selbst dann nicht mehr fortgesetzt werden, wenn der Vergleich von den Parteien einverständlich aufgehoben. (T1)
- 5 Ob 525/82  
Entscheidungstext OGH 09.03.1982 5 Ob 525/82  
nur: Der gerichtliche Vergleich ist, abgesehen vom Fall des Vergleichs über einzelne Streitpunkte, auf Beendigung des Prozeßverhältnisses zwischen den Parteien gerichtet. (T2) Beisatz: Verfahren nach §§ 229 ff AußStrG. (T3)  
Veröff: EvBl 1982/160 S 519
- 9 ObA 1004/91  
Entscheidungstext OGH 08.05.1991 9 ObA 1004/91  
Vgl auch; Beisatz: Ein gerichtlicher Vergleich kann wegen Irrtums nur mit Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vergleichs angefochten werden. (§ 48 ASGG). (T4)
- 3 Ob 107/99b  
Entscheidungstext OGH 14.07.1999 3 Ob 107/99b  
Vgl auch; Beis wie T4 nur: Ein gerichtlicher Vergleich kann nur mit Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vergleichs angefochten werden. (T5)
- 9 ObA 14/01a  
Entscheidungstext OGH 24.01.2001 9 ObA 14/01a  
Vgl auch; Beis wie T5
- 4 Ob 219/17k  
Entscheidungstext OGH 21.11.2017 4 Ob 219/17k  
Beisatz: Keine prozessualen Folgen einer außergerichtlichen Einigung über eine Verlängerung der Widerrufsfrist. (T6)  
Veröff: SZ 2017/134

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0037210

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

19.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)